

**Dr. Hubert Faltermeier**

**Landrat a.D.**

93309 Kelheim Ulrichstr. 5

Tel: 09441/6823884

[privat.faltermeier@t-online.de](mailto:privat.faltermeier@t-online.de)

Dr. Hubert Faltermeier 93309 Kelheim Ulrichstr. 5

Bay Staatsministerium für Umwelt und  
Verbraucherschutz  
Herrn Staatsminister Dr. Huber  
81925 München  
Rosenkavalierplatz 2

Zum Schreiben vom/ AZ

Kelheim, den 10.8.2018

Betr.: Offener Brief: Unterlassener Gewässerunterhalt an der Donau bei Weltenburg

Sehr geehrter Herr Staatsminister Dr. Huber,

im Bereich der Donau oberhalb der Weltenburger Enge staut sich eine Kiesbank auf, die die Schifffahrt völlig lahm legt, das touristische Highlight des Landkreises Kelheim, nämlich das Kloster Weltenburg abschneidet und weitere Teile des Tourismusbranche gerade während der Ferienzeit und damit in der Hochsaison mit erheblichen Umsatzrückgängen tangiert.

Diese unterlassene Räumung schädigt nicht nur den Tourismus in unserem Landkreis.

Wie Sie wissen, gab es im Jahre 1999 das Katastrophenhochwasser im Bereich Kelheim/ Neustadt. Diese Gefahrensituation wurde auch durch den Bau und den Betrieb der Staustufen im Oberlauf der Donau und seiner Zuführungen vor am Lech und den gravierenden Eingriff in den Wasserabfluß, der Fließgeschwindigkeit und der Geschiebeführung verschärft. Die jetzige Unterlassung der Räumungsverpflichtung erhöht **die Gefahr des Donaurückstaus am Nadelöhr Weltenburger Enge mit potentiell katastrophalen Auswirkungen** für Weltenburg (einschließlich Kloster), Staubing, Staußacker, Hienheim und weitere Oberlieger.

Ein sofortiges Handeln des Staates ist notwendig, um Gefahr für Personen und immense Sachschäden zu verhindern. Da dem Freistaat Bayern diese Gefahrenlage und die Handlungsverpflichtung zumindest jetzt bekannt ist, trägt er dafür ab jetzt auch die Rechtsfolgen in jeglicher rechtlicher Hinsicht.

**Ich fordere den Freistaat Bayern auf, seiner Verpflichtung zur Beseitigung der Kiesbank unverzüglich nachzukommen.**

**Begründung:**

1. Der Freistaat Bayern ist zur Unterhaltung der Donau als Gewässer 1. Ordnung **verpflichtet** (Unterhaltungslast).
2. § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) legt verbindlich fest, dass die Unterhaltung des Gewässers die Verpflichtung zur Pflege umfasst,  
**„...insbesondere die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses,“**.  
Dazu gehören nach allgemeiner Meinung und der Rechtsprechung die Wiederherstellung der Profile und die Beseitigung von Abflusshindernissen wie Kiesbänke.

3. Diese Räumungsverpflichtung des Freistaates wird **nicht – wie oft suggeriert - durch die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Weltenburger Enge“ aufgehoben**, im Gegenteil:

In § 5 Abs.1 Buchst c dieser VO heißt es eindeutig:

„Unberührt bleiben ...die Unterhaltung der Gewässer im Rahmen des Art 42 BayWassergesetz“. ( Anmerkung: der damalige Art 42 BayWG wurde abgelöst - mit gleichlautendem Inhalt- durch das bundesrechtlichen § 39 WHG, s. o.)

4. Ebenso wenig wird diese Räumungsverpflichtung aufgehoben durch das sog „Europäische Diplom für geschützte Gebiete-Naturschutzgebiet-Weltenburger Enge“ aus dem Jahre 1978. Es ist unstrittig, dass das Label „Europadiplom“ symbolischen Charakter hat, es auf Normen der Länder zurück greift (hier auf die NaturschutzVO), aber keine eigenen verbindlichen Standards mit normativem Charakter (**also keine zusätzlichen Verbote** ) festlegt.

Auch das staatliche Landratsamt hat in seiner Eigenschaft als Gewässeraufsichtsbehörde den Freistaat Bayern durch Anordnung in seine Gewässerunterhaltungspflicht zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

PS.

-Meine Skepsis bezüglich des NP3 (**und des Hin und Her der Staatsregierung: Herr MP Söder hat am 31.7 2018 den NP3 ausgeschlossen, Sie Herr Umweltminister Huber haben nur einen Tag später am 1.8. in Ihrer öffentlichen Rede in Berchtesgaden einen NP 3 für denkbar bezeichnet--- was nun??**) oder eines Naturmonuments in unserem Gebiet wird hierdurch bestärkt, zumal in beiden Fällen eine neue zusätzliche Rechtsverordnung über unser Gebiet verhängt würde, beide auf genau der selben Rechtsgrundlage (des § 24 BNatschG) fußen, und der Verbotskatalog sicherlich erweitert würde.

- Abdruck erhalten die Presse und Betroffene